

Ab dem 28.12.2021 geltende Regelungen zur Maskenpflicht und zu Ausnahmen davon (Änderungen zur Übersicht vom 09.12.2021 sind gelb hervorgehoben; die Aktualisierung vom 11.01.2022 ist *kursiv* dargestellt):

I. Maskenpflicht in Lehr- und Prüfungsveranstaltungen und Forschungsveranstaltungen; Gremiensitzungen

Maskenpflicht	<p>bei Lehr-/ Prüfungs- veranstaltung und Forschungs- veranstaltungen</p> <p><b>Gremiensitzungen</b></p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. <b>6, 12</b> CoronaSchVO</p>	<p>Es besteht in <b>sämtlichen</b> Veranstaltungen durchgängig die Pflicht zum Tragen einer Maske.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dozierende bzw. vortragende Personen können auf das Tragen einer Maske verzichten, wenn sie den Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einhalten (<b>unabhängig davon, ob sie immunisiert oder getestet sind</b>).</li> <li>- <b>Die Veranstaltungsleitung kann Teilnehmenden an mündlichen Prüfungen den Verzicht auf das Tragen einer Maske gestatten, sofern diese immunisiert sind und mindestens einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen haben oder die Sitzplätze im Schachbrettmuster angeordnet sind.</b></li> <li>- <b>Die Veranstaltungsleitung kann Teilnehmenden an schriftlichen Prüfungen den Verzicht auf das Tragen einer Maske gestatten, sofern sie immunisiert sind und mindestens einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen haben oder die Sitzplätze im Schachbrettmuster angeordnet sind.</b></li> </ul> <p><b>Ist in einer Veranstaltung für alle Anwesenden die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern möglich, kann die Veranstaltungsleitung immunisierten Personen den Verzicht auf das Tragen einer Maske gestatten.</b></p>
	<p>bei Lehr-/ Prüfungsveranstaltung <b>mit Sportausübung</b></p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 12 CoronaSchVO</p>	<p>Durch die Veranstaltungsleitung kann ein Verzicht auf das Tragen einer Maske gestattet werden, sofern dies für die Sportausübung erforderlich ist.</p>
	<p>bei Lehr-/ Prüfungsveranstaltung <b>mit Musikausübung</b></p>	<p>Durch die Veranstaltungsleitung kann ein Verzicht auf das Tragen einer Maske gestattet werden, sofern dies für das Spielen von <b>Blasinstrumenten</b> erforderlich ist.</p>

	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 12 u. 13 CoronaSchVO</p>	<p><b>Gemeinsames Singen in der Gruppe ohne Maske</b> kann durch die Veranstaltungsleitung nur dann gestattet werden, wenn die Beteiligten immunisiert sind <u>und</u> einen negativen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test vorweisen (2G+).</p> <p><b>Singen ohne Maske einzelner Sänger*innen</b> setzt alleine deren Immunisierung voraus.</p> <p>Die Voraussetzungen sind durch die Veranstaltungsleitung zu prüfen.</p> <p><b>Singen ohne Maske</b> kann durch die Veranstaltungsleitung nur dann gestattet werden, wenn die Beteiligten immunisiert sind. Diese Voraussetzung ist durch die Veranstaltungsleitung zu prüfen.</p>
--	--	---

## II. Maskenpflicht für Nutzer\*innen der Serviceeinrichtungen

<p><b>Maskenpflicht</b></p>	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 2, <u>7, 7a</u>, Abs. 3 CoronaSchVO</p>	<p>Es besteht durchgängig die Pflicht zum Tragen einer Maske.</p> <p>Auf das Tragen einer Maske kann durch immunisierte Nutzer*innen verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird und durch die einzelne Serviceeinrichtung das Ablegen der Maske ausdrücklich gestattet wird.</p> <p>Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Maskenpflicht befreit. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren wegen der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist eine Alltagsmaske zu tragen.</p>
-----------------------------	---	---

## III. Maskenpflicht am Arbeitsplatz

<p><b>Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in Innenräumen</b></p>	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1a, <u>14</u>, Abs. 4 Satz S. 2 <u>4, 7a</u> CoronaSchVO</p>	<p>Es besteht durchgängig die Pflicht zum Tragen einer Maske.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der nicht nur augenblicklichen Alleinnutzung eines Raums durch nur eine*n Beschäftigten kann diese*r auf das Tragen einer Maske verzichten.</li> <li>- Beschäftigte, die in Bereichen mit Besucher*innenverkehr tätig sind, können da auf das Tragen einer Maske verzichten, wo gleich</li> </ul>
---	--	--

		<p>wirksame Schutzmaßnahmen getroffen werden (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches).</p> <p>Beachte: Diese Ausnahme greift für getestete Beschäftigte da nicht, wo für Teile der Besucher*innen bzw. Nutzer*innen die 2G-Regelung gilt (insbesondere Bibliothek, Erinnerungsort Alter Schlachthof, Hochschulsport, Chöre/Big Band).</p> <p>Auf das Tragen einer Maske kann durch immunisierte Beschäftigte verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird.</p> <p>Beschäftigte, die in Beratungsgesprächen tätig sind, können dann auf das Tragen einer Maske verzichten, wenn alle beteiligten Personen immunisiert sind und einen Abstand von 1,5 Metern einhalten.</p>
--	--	---